

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 die folgende "Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dreieich"

(ABFALLSATZUNG – AbfS –)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 und 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24)

§§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88)

§§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl.2023 I Nr.56) i.V.m. den §§ 1, 5, 15, 17 und 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)

und der §§ 1 bis 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 01.01.2013 in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24)

§ 1 Aufgabe

(1) Die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Dreieich wird nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Zuständigkeitsverteilung, wie sie sich aus der bisherigen und zum 01.01.2023 erweiterten Aufgabenübertragung von der Stadt auf die Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AÖR (AÖR) gemäß den Bestimmungen der Anstaltssatzung der AÖR ergibt, ist in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 dargestellt.

(2) Der Stadt obliegen die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG sowie der Bußgeldbehörde im Sinne des § 17 Abs. 3 dieser Satzung. Bis zum 31.12.2022 obliegen ihr darüber hinaus der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung nach § 15 Abs. 2, 4 und 6 dieser Satzung.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AÖR (AÖR) obliegen die Abfallwirtschaft im Übrigen und die Erhebung der Gebühren nach § 15 Abs. 7 – 12 dieser Satzung. Ab dem 01.01.2023 obliegen ihr zudem der Erlass von Satzungen im Abfallbereich sowie die Erhebung aller Gebühren nach § 15 dieser Satzung. Sie nimmt die Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr. Die AÖR ist in diesem Umfang öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 1 HAKrWG.

Die Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1a) S.3 der Anstaltssatzung der AÖR den Anschluss- und Benutzungzwang gem. § 126a Abs. 3 S.2 HGO zu Gunsten der AÖR vorgeschrieben.

Zur Vorbereitung der Gebührenerhebung nach § 15 dieser Satzung erfolgt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durch die AöR.

(4) Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln der im Dreieicher Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(5) Die AÖR informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die AÖR Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

(7) Soweit die AÖR eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Wer Einrichtungen der Dreieicher Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Verwertbare Abfälle müssen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 getrennt in die Einsammlungssysteme eingegeben werden.

(3) Die AÖR muss ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Abfällen zur Verwertung gefördert wird.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung in Dreieich unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

(a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG;

(b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann;

(c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind;

(d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die AÖR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2, S. 1 KrWG).

(e) Abfälle zur Verwertung wie Grünabfälle, Kühlgeräte, Fernseher und Monitore, Metalle, Elektronikschratt, jeweils aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Befördern in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung des Kreises Offenbach (in der jeweils gültigen Fassung) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die AÖR führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die AÖR sammelt im Holsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle ein:
 - (a) Papier
 - (b) sperrige Abfälle, Altmetall, Altholz
 - (c) Kühl- und Gefrierschränke
 - (d) Fernsehgeräte und Monitore
 - (e) Elektrogroßgeräte (Weißware)
 - (f) Baum- und Strauchschnitt
 - (g) kompostierbare Gartenabfälle
 - (h) Laub (in kostenpflichtigen Laubsäcken)
 - (i) Bioabfall im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe (a) und (i) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1100 l (die letztgenannte nur für Altpapier) zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe (b), (c), (d) und (e) genannten Abfälle werden auf Abruf bis zu viermal jährlich eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Abfallbesitzer bei der AÖR zu bestellen und unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung (insbesondere §10) zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Zur Einsammlung des in Abs. 1, Buchstabe (f) genannten Baum- und Strauchschnitts veranstaltet die Stadt 2-mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - gebündelt - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung ist eine Woche vorher telefonisch anzumelden. Die Menge ist pro Abfuhr auf 3cbm je Grundstück begrenzt.

(5) Zur Einsammlung der in Abs.1 Buchstabe (g) genannten Gartenabfälle werden Grünschnittsäcke mit 1 cbm Volumen gegen Gebühr ausgegeben. Die Abholung ist telefonisch anzumelden.

(6) Die Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe (i) genannten Abfälle ist in § 5a geregelt.

(7) Die Verkaufsverpackungen aus Verbundmaterialien und Kunststoffen werden privat-wirtschaftlich von den Betreibern Dualer Systeme eingesammelt.

§ 5a Einsammlung des Bioabfalls

(1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt. Die Behälter werden vierzehntäglich abgefah- ren.

(2) Der Bioabfall ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Bioabfallbehältern zu sammeln und an den Abfuertagen unter der Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallbehälter zugelassen sind die in § 9 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 120 l
- b) 240 l

(3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehälter abzulagern. § 5 Abs. 5 und 6 bleiben davon unberührt.

(4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die AÖR oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind.

(5) Die Nutzung von einem oder mehreren Bioabfallbehälter(n) durch Eigentümer von bis zu drei aneinandergrenzenden oder gegenüberliegenden Grundstücken kann zugelassen werden. Bei 3 zusammengeschlossenen Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Biotonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AÖR schriftlich zu beantragen und der Antrag ist von allen Eigentümern zu unterzeichnen.

(6) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird der kleinste zugelassene Bioabfallbehälter bereitgestellt. Das maximale Behältervolumen beträgt das 1,5-fache des zugeteilten Behältervolumens für Restabfall.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Bringsystem

(1) Die AÖR sammelt zusätzlich im Bringsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle ein:

- (a) Papier, Kartonagen
- (b) sperrige Abfälle
- (c) Altmetalle
- (d) Textilien (werden durch karitative und gewerbliche Vereinigungen eingesammelt)
- (e) Bauschutt
- (f) kompostierbare Gartenabfälle
- (g) Altholz
- (h) Altreifen
- (i) Elektronikschrott, Elektrokleingeräte
- (j) Haushaltsgroßgeräte
- (k) Korken
- (l) Gasbetonsteine (Ytong)
- (m) Altbatterien, Autobatterien
- (n) Gipskarton (Rigips)
- (o) Alttextilien, Schuhe

(2) Die in Abs. 1 (a) - (n) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof in Dreieich-Sprendlingen zu bringen und in die dort aufgestellten Sammelbehälter einzugeben. Die Sammelbehälter sind zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in den Behälter eingegeben werden dürfen, mit entsprechenden Schildern versehen. Andere, als die so bezeichneten Abfälle, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) Die AÖR stellt darüber hinaus zur Einsammlung der in Abs. 1 (c) bis (f) genannten Abfälle Sammelbehälter auf den Lagerhöfen in den Stadtteilen auf. Die Sammelbehälter sind zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in den Behälter eingegeben werden dürfen, mit entsprechenden Schildern versehen. Andere, als die so bezeichneten Abfälle, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(4) Einzelheiten zur Benutzung des Wertstoffhofs und der Lagerhöfe regelt die anliegende Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Von den Betreibern Dualer Systeme werden folgende Abfälle zur Verwertung eingesammelt:

- (a) Glas

(6) Die Betreiber Dualer Systeme stellen zu diesem Zweck Sammelbehälter im Stadtgebiet auf.

(7) In die Behälter für Abfälle zur Verwertung darf kein Restmüll eingegeben werden. Die AÖR ist berechtigt, dem Verursacher den durch die Verunreinigung erhöhten Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(8) Es ist nicht gestattet, Abfälle auf oder neben die Behälter für Abfälle zur Verwertung zu stellen. Es ist ebenfalls nicht gestattet, vor oder neben dem Gelände des Wertstoffhofes, der Lagerhöfe oder des Kompostplatzes Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung abzulagern. Die AÖR ist berechtigt, dem Verursacher den durch die Ablagerung und Verunreinigung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(9) Das Einfüllen in die Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(10) Für die Sammlung von Alttextilien und Schuhen, Abs.1 Buchstabe o), stellt die AöR auf dem Wertstoffhof und den Lagerhöfen Behälter zur Verfügung. Im Stadtgebiet können an allgemein zugänglichen Plätzen Behälter genutzt werden. Die Behälter sind entsprechend der Abfallart gekennzeichnet. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Abfallbehälter eingegeben werden. Nicht eingegeben werden dürfen zerschlissene, stark verschmutzte oder nicht mehr tragbare Alttextilien und Schuhe. Diese sind über den Restmüll zu entsorgen.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuertagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Die Behälter für den Restmüll werden vierzehntäglich abgefahren. Ab einer Behältergröße von 240 l besteht die Möglichkeit der wöchentlichen Leerung. Dieses muss durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der AöR beantragt werden.

(4) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:

- (a) 40 l, 25 kg maximal zulässige Nutzlast (nur für 1-2 Personenhaushalte zugelassen)
- (b) 60 l, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
- (c) 80 l, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
- (d) 120 l, 50 kg maximal zulässige Nutzlast
- (e) 240 l, 100 kg maximal zulässige Nutzlast
- (f) 770 l, 330 kg maximal zulässige Nutzlast
- (g) 1.100 l, 480 kg maximal zulässige Nutzlast

(5) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 5 - 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die AÖR oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie öffentlichen Anlagen (Grünanlagen, Kinderspielplätze etc.) anfallen, stellt die AÖR Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw. Andere Abfälle als die nach Satz 1 (z.B. Hausmüll, Bauschutt) dürfen nicht in die Behälter eingegeben werden.

(2) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes ist verpflichtet, abgelegten Hundekot aufzunehmen und in die Abfallbehälter oder die aufgestellten Hundetoiletten einzugeben. Dies gilt nicht für Begleiter und Halter von ausgebildeten Blindenhunden.

§ 9 Abfallbehälter

(1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die AÖR den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die gem. § 12 Abs. 1 Anschlusspflichtigen haben diese Behälter pfleglich zu behandeln und im Bedarfsfall selbst zu reinigen. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen; in die braunen Behälter sind, die Bioabfälle einzufüllen; in die blauen bzw. grünen Behälter ist das Altpapier einzufüllen; in die gelben Behälter, soweit vorhanden, sind die Verkaufsverpackungen (außer Glas und Papier) einzufüllen.

(4) Die Abfallbehälter sind an den im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegebenen Abfuhrterminen an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die AÖR bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Gebührenpflichtige Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem angeschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die von der AÖR zugelassenen Müllsäcke sind bei den bekannten Verkaufsstellen zu beziehen. Für die Abfuhr von Laub können, in dem im Abfallkalender der AÖR hierfür markierten Zeitraum, von der AÖR zugelassene Laubsäcke verwendet werden. Die Laubsäcke sind bei den bekannten Verkaufsstellen zu beziehen.

(7) Zur Einsammlung von Gartenabfällen werden gebührenpflichtige, wiederverwendbare Säcke aus Kunststoffgewebe (Grünschnittsäcke), zur Verfügung gestellt. Die Grünschnittsäcke sind auf dem Wertstoffhof und an der Info-Theke im Rathaus zu beziehen.

(8) Für Haushalte mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren oder Pflegebedürftigen werden kostenpflichtig Windelsäcke zur Verfügung gestellt. Die Windelsäcke sind an der Info-Theke im Rathaus, bei der AöR und auf dem Wertstoffhof zu beziehen. Die Windelsäcke dürfen nur für Windeln verwendet werden, die Abfuhr erfolgt mit der Restmülltonne.

(9) Verpackungen aus Verbunden, Kunststoffen und Metall werden, sofern keine gelben Behälter vorhanden sind, in gelben Säcken gesammelt. Die gelben Säcke werden von den Betreibern der Dualen Systeme kostenlos verteilt.

(10) Die Zuteilung der Behälter für Rest- und Bioabfall erfolgt durch die AÖR nach Bedarf, wobei pro Bewohner und Woche ein Behältervolumen von 7,5 Litern für Restmüll und von 6 Litern für Bioabfall in Ansatz gebracht wird. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Die kleinsten zulässigen Behälter für Restmüll haben ein Volumen von 40 Litern. Behälter für Papier und für Biomüll werden auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des Abs. 12 zugeteilt.

(11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von der AÖR unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein 60 Liter Restmüllgefäß vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(12) Für die Einsammlung von Bio-Abfall wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l Behälter, im übrigen Behälter mit einer Nenngröße von 240 l veranschlagt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5-fache des zugeteilten Behältervolumens der Restmülltonne.

(13) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich schriftlich der AÖR mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(14) Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung gem. § 15 Abs. 7 angeordnet werden.

(15) Die zulässigen Abfallgefäße tragen die Prägung „DLB“. Die Abfallgefäße sind zur elektronischen Identifizierung mit einem Chip ausgestattet, auf dem nur eine Identnummer gespeichert ist. Restabfallgefäße, die nicht durch die AöR zugeteilt wurden, werden nicht geleert. Sonstige Abfallgefäße oder Abfälle, die nicht in gekennzeichneten satzungsmäßigen Abfallgefäßen oder Müllsäcken bereitgestellt werden, werden nicht abgefahren.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle und sonstiger Abfälle im Sinne des § 5

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund der Abmessung, jedoch nicht wegen der Menge, nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden können.

(2) Sperrige Abfälle sind an dem von der AÖR dem Anschlusspflichtigen mitgeteilten Termin auf dem Gehweg so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer zur Abfuhr am Vorabend des Abfuertages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuertagen bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 (für Abfallbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung sperriger Abfälle hat getrennt nach Sperrmüll, Altmetall und Altholz zu erfolgen.

(3) Verwertbare Abfälle, für die nach den §§ 5 und 6 eine getrennte Einsammlung und Verwertung erfolgt (außer Altholz und Altmetall), sind von der Einsammlung sperriger Abfälle ausgeschlossen.

(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der AÖR. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der AÖR öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(6) Sperrige Abfälle müssen von dem Grundstück stammen, von dem sie gem. §10 Abs. 2 eingesammelt werden.

(7) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter, nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die AÖR berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Alle Abfuhraktionen im Rahmen dieser Satzung werden von der AöR im jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben und sind dauerhaft auf der Homepage der AöR unter www.dlb-aoer.de aufgeführt.

(2) Die AÖR gibt gem. Abs. 1 die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG ("Kleinmengen gefährlicher Abfälle") und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 4) aufgestellt worden ist.

(2) Der Abfallbehälter ist ausschließlich von den Nutzungsberechtigten des anschlusspflichtigen Grundstücks zu benutzen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der AÖR alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring- system) zu bedienen. Dies gilt nicht für

(a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.

Für die Anerkennung der Eigenverwertung von Bioabfall ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle) ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Außerdem muss für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner zur Verfügung stehen (Eigenkompostierung).

Eine Befreiung von der Aufstellung einer Biotonne kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung von der AÖR schriftlich stattgegeben wurde.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehenen Flächen, sind der AÖR unverzüglich mitzuteilen.

(b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

(e) Pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Hess. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBL. I, S. 48) zugelassen ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfurthermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen bzw. gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzuliefern.

(2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(3) Verunreinigungen und Vermischung von verwertbaren Abfällen sind zu vermeiden.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die AÖR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Den Beauftragten der AöR und der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 14 Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Die AÖR sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 15 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die AÖR Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem angeschlossenen Grundstück gem. § 9 Abs. 10 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

40 l Tonne	9,84 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
60 l Tonne	14,76 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
80 l Tonne	19,68 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
120 l Tonne	29,52 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
240 l Tonne	59,04 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
240 l Tonne	118,08 Euro/Monat - bei wöchentlicher Leerung
770 l Container	189,41 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
770 l Container	378,82 Euro/Monat - bei wöchentlicher Leerung
1.100 l Container	270,59 Euro/Monat - bei vierzehntäglicher Leerung
1.100 l Container	541,18 Euro/Monat - bei wöchentlicher Leerung

(3) Als Nachweis für die ordnungsgemäße Heranziehung zur Gebühr erfolgt eine elektronische Identifizierung der Abfallbehälter (siehe § 9 Abs.15).

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,00 Euro abgegeben. Laubsäcke werden zum Stückpreis von 1,00 Euro abgegeben. Die Grünschnittsäcke werden zum Stückpreis von 71,50 Euro abgegeben. Windelsäcke werden zum Stückpreis von 2,00 EUR ausgegeben.

(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der AÖR für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 9 Abs. 12 und sperriger Abfälle abgegolten.

(6) Für die auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

(a) Für Bio-Tonnen bei Zuteilung eines

120 l Behälters 4,50 Euro/Monat
240 l Behälters 9,00 Euro/Monat

(7) Für die zusätzliche Leerung von Müllbehältern werden folgende Gebühren erhoben (Sonderleerungen):

40 l Tonne	4,60 Euro/Leerung
60 l Tonne	6,90 Euro/Leerung
80 l Tonne	9,20 Euro/Leerung
120 l Tonne	13,80 Euro/Leerung
240 l Tonne	27,60 Euro/Leerung
770 l Container	88,55 Euro/Leerung
1.100 l Container	126,50 Euro/Leerung

(8) Für die zusätzliche Gestellung in Ausnahmefällen inkl. Abholung von Müllbehältern ohne Leerung, nur zulässig in den Größen 120 l, 240 l, 770 l Liter und 1.100 Liter, beträgt die Gebühr für bis zu 40 Gefäße 100,00 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Gefäß eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

(9) Auf dem Wertstoffhof werden für folgende Anlieferungen gesonderte Gebühren erhoben:

Altreifen	: 4,00 EUR/Stk. mit und ohne Felge
Sperrige Abfälle (inkl. Holz)	: ab 0,5 cbm 5,00 EUR je cbm

(10) Für die An-, Um- und/oder Abmeldung von Abfallbehältern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, wenn bis zu 4 Wochen zuvor für dieses Grundstück Abfallbehälter ab-, um- und/oder angemeldet wurden.

(11) Werden Abfallbehälter mehr als zweimal innerhalb eines Jahres auf einem Grundstück an-, um- und/oder abgemeldet, erhebt die AÖR für jede zusätzliche An-, Um- und/oder Abmeldung eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro.

(12) Die AÖR kann von sich aus oder auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen.

(13) Verkaufsverpackungen werden kostenlos durch Unternehmer im Auftrag der Betreiber der Dualen Systeme eingesammelt.

§ 16 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige gem. § 12 Abs. 1. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße bis zum 15. eines Monats mit Beginn des Monats, bei Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße vom 16. eines Monats bis Monatsende mit Beginn des Folgemonats und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühren nach § 15 Abs. 2 und 6 werden durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG als Jahresgebühr festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

(4) Die Gebühren nach § 15 Abs. 4 sind beim Erhalt der Säcke zu bezahlen.

(5) Die Gebühren nach § 15 Abs. 7 und 8 werden 14 Tage nach Bereitstellung der Tonnen fällig.

(6) Die Gebühren nach § 15 Abs. 10 werden 14 Tage nach Reinigung der Tonnen fällig.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 (e) Abfälle zur Verwertung wie Metalle, Grünabfälle, Kühlgeräte, Elektronikschrott, Fernseher und Monitore aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen der kommunalen Abfalleinsammlung andient,
2. entgegen den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 sperrige Abfälle, Altmetall oder Altholz zu anderen als den mitgeteilten Zeiten oder in anderer Weise bereitstellt,
- 3a. entgegen § 5a Abs. 2 S. 1 den Bioabfall nicht in dem ihm zugeteilten Bioabfallbehälter sammelt. § 12 Abs. 6 Buchstabe (a) bleibt unberührt.“
- 3b entgegen § 5a Abs. 2 S. 2 den Bioabfall in Behälter für andere Abfälle eingibt.
- 3c entgegen § 5a Abs. 3 Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter ablagert. § 12 Abs. 6 Buchstabe (a) bleibt unberührt.
- 3d entgegen § 5a Abs. 4 Abfälle eingibt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 3 Abs. 7 KrWG entsprechen.
4. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet,
5. entgegen § 6 Abs. 7 Restmüll in Behälter für Abfälle zur Verwertung eingibt,
6. entgegen § 6 Abs. 8, Satz 1 Abfälle neben oder auf den Sammelbehältern ablagert, oder entgegen § 6 Abs. 8, Satz 2 Abfälle vor oder neben dem Gelände des Wertstoffhofes oder der Lagerhöfe Abfälle ablagert,
7. entgegen § 6 Abs. 9 Abfälle in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen in die Sammelbehälter einfüllt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
9. entgegen § 7 Abs. 5 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2, § 5a Abs. 2 und § 6 Abs. 2 und 3, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 andere Abfälle als die, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, in die von der AÖR aufgestellten Behälter eingibt (Restmüll, Bauschutt etc.),
12. entgegen § 8 Abs. 2 Hundekot nicht aufnimmt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
14. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäß an anderen als den Leerungstagen zur Abfuhr im öffentlichen Raum bereitstellt und damit andere behindert oder gefährdet,
15. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
16. entgegen § 9 Abs. 8 andere Abfälle als Windeln in die Säcke eingibt,
17. entgegen § 9 Abs. 13 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der AÖR nicht unverzüglich mitteilt,
18. entgegen § 10 Abs. 2 am Vorabend des Abfuertages vor 18.00 Uhr sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt,
19. entgegen § 10 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
20. entgegen § 10 Abs. 6 Sperrabfälle gemäß § 10 Abs. 2 bereitstellt, die nicht von dem geschlossenen Grundstück stammen,
21. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

22. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der AÖR mitteilt,
23. entgegen § 12 Abs. 5 die für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
24. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
25. entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
26. entgegen § 13 Abs. 3 verwertbare Abfälle vermischt oder verunreinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 17.12.2025

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 19.12.2025.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 19.12.2025.